

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Trianel Energiebeteiligung GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

"Trianel Energiebeteiligung GmbH & Co. KG".

2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung oder zur Speicherung von Strom, Gas, Wasserstoff und/oder Wärme betreiben, sowie deren Finanzierung, insbesondere das Halten einer Kommanditbeteiligung an der Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG und die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an diese Gesellschaft.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("Komplementärin") ist die Trianel Energiebeteiligung Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

2. Einzige weitere Gesellschafterin ("Kommanditistin") ist die Trianel GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von zunächst EUR 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend). Hiervon entfällt ein Anteil in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) auf die in das Handelsregister einzutragenden Haftungseinlage der Kommanditistin (Kapital I). Der verbleibende Anteil in Höhe von EUR 240.000,00 (in Worten: Euro zweihundertvierzigtausend) (Kapital II) wird auf einem gesonderten Konto verbucht. Das Kapital I kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Das Kapital II kann durch Gesellschafterbeschluss (in einer oder mehreren Stufen) um weitere bis zu EUR 4.750.000.000 (in Worten: Euro vier Millionen siebenhundertfünfzigtausend) erhöht werden, sodass der Kapitalanteil der Kommanditistin (Kapital I und II) dann insgesamt bis zu EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) beträgt.
3. Die Haftungseinlage (Kapital I) ist spätestens zehn (10) Bankarbeitstage (in Aachen) nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Einlagen auf das Kapital II sind durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin zu leisten. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens fünf (5) Bankarbeitstagen (in Aachen) vorzusehen.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für die Kommanditistin werden ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein variables Kapitalkonto (Kapitalkonto II), ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt.
2. Auf dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) wird die Haftungseinlage der Kommanditistin (Kapital I) gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) werden der weitere Kapitalanteil (Kapital II) und sonstige (Bar- und Sach-) Einlagen der Kommanditistin sowie die gemäß Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung dem Kapitalkonto II zuzuführenden Gewinnanteile gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Kommanditistin gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

5. Auf dem Verlustvortragskonto werden etwaige Verluste gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditistin ist nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinne sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
6. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsjahr und Dauer

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Beteiligungsgesellschaften, der Komplementärin und/oder deren jeweiligen Gesellschaftern von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und deren Beteiligungsgesellschaften sowie den Gesellschaftern der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und der Finanzierung der Beteiligungen mit sich bringt. Alle dar-

über hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert und/oder einen über die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Zustimmungserfordernisse hinausgehenden Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält.

§ 7

Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber der Kommanditistin.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00 die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Ge-

sellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Aufgabe des Briefes zur Post bzw. Versendung per Telefax bzw. E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden.

3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann im Ermessen der Geschäftsführung auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden.
5. Einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:
 - a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - c. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
 - e. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - f. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - g. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die einzelne Maßnahme einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt;
 - h. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Kauf-, Liefer- und sonstigen Austauschverträgen, sofern das Vertragsvolumen bzw. das Volumen der Änderung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt;

- i. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 überschritten wird;
- j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, sofern die jährliche Belastung einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 und/oder die Laufzeit einen Zeitraum von 25 Jahren übersteigen;
- k. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- l. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- m. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- n. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben;
- o. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft;
- p. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Komplementärin zur Entscheidung vorgelegt werden;
- q. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es in den Fällen der vorstehenden lit. g. bis k. nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

- 6. Gesellschafter, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Gesellschafter, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.
5. Interessierte Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Einsichtsrecht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in den Abs. 1 und 3 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
5. Die Kommanditistin hat das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13

Gewinnverwendung, Entnahmen

1. Im Rahmen des Beschlusses über die Ergebnisverwendung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, einen etwaigen Gewinn ganz oder teilweise dem variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) zuzuführen. Gewinnanteile, die nicht dem variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) zugeführt werden, werden auf dem Verrechnungskonto der Kommanditistin gebucht.
2. Die Kommanditistin ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf ihrem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
3. Rückzahlungen vom variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden und kann eine Bestimmung enthalten, wonach die Rückzahlung nur vorübergehend erfolgt und die Gesellschaft bei Bedarf jederzeit berechtigt ist, den Rückzahlungsbetrag ganz oder in Teilen zurückzufordern. Der nachfolgende Abs. 4 bleibt unberührt.
4. Rückzahlungen vom variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) sind nicht zulässig, wenn und soweit das Verlustvortragskonto nicht ausgeglichen ist. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom variablen Kapitalkonto (Kapitalkonto II) auf das Verlustvortragskonto umgebucht werden.

§ 14

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag zu erstatten.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.